

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf

Sitzungstermin: 27.09.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:58 Uhr
Ort, Raum: Feusdorf, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Franz-Josef Hilgers Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Wolfgang Cawello Beigeordneter

Herr Thomas Fantke

Herr Arno Finken Erster Beigeordneter

Herr Tobias Mathias Konertz

Frau Monika Elisabeth Paduch

Herr Markus Regnery

Herr Gerhard Schneider

Herr Markus Thielen

Verwaltung

Frau Tanja Bach Protokollführung

Gäste

Herr Norbert Bischof Revierleitung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Rudolf Linden

Herr Andreas May

Herr Marius Michels

Herr Markus Nohr

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Feusdorf waren durch Einladung vom 20. September 2023 auf Mittwoch, den 27. September 2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung
5. Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
6. Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung ab 01.01.2024
7. Annahme von Zuwendungen
8. Baugebiet "Auf den Aachen II" - Auftragsvergaben für die Durchführung von Kernbohrungen zur Hohlraumortung und Kampfmittelfreimessung
9. Sachstand Baugebiet "Auf den Aachen II" - Information des Ortsbürgermeisters
10. Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025
11. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Informationen des Ortsbürgermeisters
14. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Feusdorf vom 14. Juni 2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Ein Bürger erkundigt sich, wann die Gemeinderatswahlen 2024 stattfinden. Der Ortsbürgermeister teilt das Datum 09.06.24 mit.

Weiterhin wird der Ortsbürgermeister gefragt, ob er zu der Wahl wieder antreten wird. Der Ortsbürgermeister verneint dies.

TOP 3: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

1. Ladeinfrastruktur – scheint nun angeschlossen zu sein. Eine Freigabe oder eine Einweisung oder evtl. Ansprechpartner wurden uns bisher jedoch noch nicht genannt. Anfrage bei der VG am 24.09.2023.
2. Ausbau Glasfasernetz – leider hat der für das Frühjahr von Westnetz versprochene Ausbau bisher immer noch nicht begonnen. Die Maßnahme zum FttH- Ausbau in Feusdorf wurde längst an einen Tiefbauer vergeben, jedoch fällt bei ihm immer noch eine Kolonne aus. Westnetz ist nun mit anderen Tiefbauunternehmen zur Kompensation in Verhandlung getreten. Westnetz und natürlich auch wir als OG hoffen auf einen kurzfristigen Vertragsabschluss und Baubeginn.
3. Sanierung des Musikpavillons auf dem Bürgerhausplatz. Nach einem Angebot der Fa. Peters aus dem Jahre 2020 und einem Angebot der Fa. Heupts vom August 2023 ist es derzeit fraglich, wie die Kosten für diese Sanierung aufgebracht werden sollen. 28.000 € für Dach und Seitenwände sind erforderlich, um eine dringend erforderliche Sanierung durchzuführen und einen Verfall des Gebäudes zu vermeiden. Ein Antrag über das Konzept der Dorferneuerung soll Klarheit bringen, ebenso ein Angebot an die Kommunalaufsicht, im ersten Schritt „nur“ die Dachsanierung durchzuführen.
4. KITA – hier habe ich leider wieder einmal keine weiteren Informationen, weder zu Planungen für das kommende Jahr, was die Ausgaben angeht, noch die Abrechnungen und den letzten Sachstand zum Anbau der KITA.
5. Ortseingangsschilder – Die Holzkonstruktionen wurden von Michael Thielen und Johannes Regnery erstellt und sollen diese Woche fertiggestellt werden. Die Schilder für den Innenbereich wurden am 25.09.23 an die Fa HC Design final übermittelt und sollen kurzfristig erstellt werden. Neu an den Holzkonstruktionen ist, dass im unteren Teil eine Tafel für Vereine, je nach Veranstaltung, eingelegt werden kann
6. KIPKI Projekt: Hier wurden einige Maßnahmen an die VG eingereicht. Diese sollen in dieser Woche im Haushalts- und Finanzausschuss der VG beraten und beschlossen werden.

7. Für die Dachsanierung des Bürgerhauses wurde uns nun die Zuwendung in Höhe von 20.000€ am 04.07.23 genehmigt. Die Sanierungskosten betrugen 38.867,18 €
8. Am 28.09. – also morgen - findet in Esch in der „Alten Schule“ der Workshop zum Starkregen- und Hochwasserschutzkonzept für die Ortsgemeinden Feusdorf und Esch statt. Erfreulich wäre, wenn viele Bürgerinnen und Bürger aus Feusdorf diesen Termin um 18 Uhr wahrnehmen würden um sich zu informieren, was im Allgemeinen und speziell zu Feusdorf vorgetragen wird. Im Vorfeld wurden bei einer Begehung mit dem Büro Homme aus Trier alle relevanten „Gefahrenstellen“ begangen. Morgen werden die Ergebnisse vorgestellt.
9. Am 09.08.23 hat unser „First-Responder“ Mann Benedict Marx bei einer öffentlichen Veranstaltung sein Ehrenamt inkl. seiner Ausstattung vorgestellt. 10 Bürgerinnen und Bürger sind unserer Einladung gefolgt. Sicherlich hätte diese Veranstaltung mehr Resonanz aus der Bevölkerung verdient gehabt, bedenkt man, welche Auswirkungen ein Einsatz bedeuten kann, der letztendlich auch um Leben oder Tod entscheiden kann. Wir werden versuchen, im Rahmen einer weiteren Werbung noch weitere ehrenamtliche Kräfte zu gewinnen.
In der gleichen Veranstaltung wurde das Projekt der „Seniorenbeauftragten“ vorgestellt. Hier zeigte sich kaum Interesse bei den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern, sich für dieses Amt zu bewerben oder zu engagieren. Auch hier wird es einen weiteren Aufruf geben, ob sich jemand aus unserer Gemeinde für dieses Amt melden kann.
10. Sorgen bereitet mir das Vereinsleben. Nach der Auflösung des „Frauen- und Mütterverein“ steht der Musikverein Harmonie Feusdorf vor großen Problemen. Lediglich 4 Musikanten aus Feusdorf und einige aus Jünkerath sind derzeit im Blasorchester Obere Kyll tätig. Da jedoch kein Dirigent vorhanden ist, wird es die Frage sein, wie kann es mit diesem Verein weitergehen. Weiterhin problematisch ist es bei dem 1980 gegründeten Brauchtumspflegeverein. Der derzeitige Vorstand wird, nach einem Gespräch mit 2 Vorstandsmitgliedern mit mir am 25.09. sich nicht mehr zur Verfügung stellen. Damit ist nach heutigem Stand das Überleben des Vereins in dieser Form stark gefährdet. Bedeuten würde das das Aus für die Ausrichtung von Kirmes und Theater.

TOP 4: Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-0487/23/11-021

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Feusdorf für das Jahr 2024 ist als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Planentwurf aufgrund des Forsteinrichtungsstichtages 01.10.2022 in der Nachhaltsicht Holz kein summarischer Vergleich (Diagramm) möglich ist. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von € 3.393 zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2023 (1.186 €) wiederum ein positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Feusdorf dar.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Feusdorf stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.

In der Ortsgemeinde Feusdorf wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von bis zu 2 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau aller Adressen insgesamt 16.420 € betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer

keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

Beschluss:

- (1) Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitaubaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.
- (3) Der Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- (4) Der Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten gemarkungsbezogenen Kosten durch die Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 6: Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung ab 01.01.2024
Vorlage: 1-0435/23/11-019

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Feusdorf erhebt seit dem 01.01.2012 die Zweitwohnungssteuer. Derzeit mit einem Steuersatz von 12 v. H., der in den vergangenen drei Jahren zu folgenden Steuererträgen geführt hat:
2020 = 25.558 € 2021 = 24.049 € 2022= 23.152. In diesem Jahr zu Erträgen in Höhe von 26.660 € einschließlich Nachveranlagung aus Vorjahren.

Mit Blick auf die angespannte Haushaltslage der Ortsgemeinde Feusdorf und zur weiteren Stabilisierung der Ertragssituation der Ortsgemeinde ist zusätzlich zur bereits erfolgten deutlichen Erhöhung der Grundsteuerhebesätze und der Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes die Anhebung des Steuersatzes der Zweitwohnungssteuer um 4 Prozentpunkte auf 16 v. H. ab dem Haushaltsjahr 2024 vorgesehen. Über die Erhöhung des Steuersatzes erfolgte bereits am 14.06.2023 eine Vorberatung im Ortsgemeinderat. Die Mehrheit des Ortsgemeinderates stimmte einer Erhöhung des Steuersatzes von 4 Prozentpunkten auf 16 v.H. zu.

Die Anhebung des Steuersatzes erfolgt im Rahmen der Neufassung der Satzung, damit die Satzung an die inzwischen erfolgten Rechtsentwicklungen (z. B. Dauerbescheid) angepasst wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich Zweitwohnungssteuer ist mit einer Ertragssteigerung ab 2024 von ca. 8.000,00 Euro zu den Vorjahren zu rechnen. Der Ertrag könnte auf rund 32.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024 steigen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Feusdorf ab dem 01.01.2024 entsprechend dem vorgelegten Satzungsentwurf mit einem Steuersatz von 16 Prozent.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 7: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-0320/23/11-016

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Cristina Gabriela Popovici Schulstraße 11 54585 Esch	27.03.2023	100,00 €	Jugend Feusdorf
Geldspende	Cristina Gabriela Popovici Schulstraße 11 54585 Esch	04.05.2023	50,00 €	Jugend Feusdorf

Geldspende	Cristina Gabriela Popovici Schulstraße 11 54585 Esch	23.06.2023	50,00 €	Jugend Feusdorf
Geldspende	Dr. Ali u. Helga El Daibani Neustraße 21 54584 Feusdorf	31.07.2023	500,00 €	Spielplatz Feusdorf

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 8: Baugebiet "Auf den Aachen II" - Auftragsvergaben für die Durchführung von Kernbohrungen zur Hohlraumortung und Kampfmittelfreimessung
Vorlage: 2-0367/23/11-018

Sachverhalt:

a) Durchführung von Kernbohrungen zur Hohlraumortung

Der Ortsgemeinderat Feusdorf nahm in seiner Sitzung am 01.03.2023 Kenntnis von den während der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes eingegangenen Stellungnahmen. Das Landesamt für Geologie und Bergbau hatte in seiner Stellungnahme dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens zur Prüfung der Hangstabilität empfohlen. Dieser Empfehlung ist der Rat gefolgt und erteilte in gleicher Sitzung den Auftrag zur geophysikalischen Untersuchung des Plangebietes an das Büro Donié Geo-Consult, Karlsbad. Da der Untersuchungsbericht des Büro's Donie vom 26.06.2023 durchaus markante Hinweise auf Karstphänomene zulässig, bedarf es weiterer Untersuchungen in Form von vier Aufschlussbohrungen bis zu 15 m Tiefe. Dieser Empfehlung schließt sich wiederum das Landesamt für Geologie und Bergbau an.

Für die Durchführung dieser ergänzenden Tiefenbohrungen wurden fünf Firmen angefragt, abgegeben wurden zwei Angebote:

- Bieter 1 - ICP mbH 10.469,03 €
- Bieter 2 16.544,57 €

Günstigster Bieter ist somit die Firma ICP mbH, Rodenbach mit einer Gesamtsumme von 10.469,03 €.

b) Kampfmittelfreimessung und Aufgraben/Freilegen von Verdachtsmomenten

Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 01.03.2023 den Auftrag zur Kampfmittelvorerkundung an die Luftbilddatenbank, Dr. Carls, Estenfeld, vergeben. Gemäß dem Untersuchungsbericht vom 30.06.2023 besteht im gesamten Projektgebiet das Risiko auf blindgegangene Geschützgranaten zu stoßen, weshalb weitere Untersuchungen dringend angeraten werden. Im ersten Schritt ist das Gebiet einer geomagnetischen Oberflächendetektion zur Kampfmittelsuche zu unterziehen. Sofern sich hier Verdachtsmomente zeigen, sind diese durch Aufgraben bzw. Freilegen weiter zu untersuchen. Für die Durchführung dieser Kampfmittelsondierung wurden drei Firmen angefragt, welche folgende Angebote (einschl. evtl. Aufgraben/Freilegen von Verdachtsmomenten) abgegeben haben:

- Bieter 1 - Röhl 6.747,30 €
- Bieter 2 7.461,30 €
- Bieter 3 21.836,50 €

Günstigster Bieter ist somit die Firma P-H-Röhl RLP GmbH, Düren-Hoven mit einer Gesamtsumme von 6.747,30 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 der Ortsgemeinde Feusdorf sind 630.000 € für die Erschließung des Baugebietes „Auf den Aachen II“ vorgesehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die nachfolgenden Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beauftragen:

- a) Ergänzende Kernbohrung zur Hohlraumortung
Die Beauftragung erfolgt an die Firma ICP mbH, Rodenbach mit einer Auftragssumme von brutto 10.469,03 €.
- b) Kampfmittelfreimessung und Aufgraben/Freilegen von Verdachtsmomenten
Die Beauftragung erfolgt an die Firma Röhl, GmbH, Düren-Hoven mit einer Auftragssumme von brutto 6.747,30 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Auftragsschreiben an die Auftragnehmer zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 9: Sachstand Baugebiet "Auf den Aachen II" - Information des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Mit den heutigen Beschlüssen zur Kampfmittelerkundung und der 4 Bohrlöcher sind nach heutigem Stand alle Voraussetzungen erfüllt, die 2. Offenlage des BBP vorzubereiten. Das Planungsbüro BKS wird aufgrund der bisherigen Gutachten, Bodenproben und Nachforschungen auf die Einwände eingehen und somit eine Gerichtsbarkeit nachweisen, die wir ggf. benötigen, falls nach der 2. Offenlage weitere Einwände eingereicht werden.

Nach Ansicht des Planungsbüros haben wir dann alles unternommen, um eventuelle Bedenken oder Einwände auszuräumen.

Mit der 2. Offenlage des BBP rechnen wir in den ersten Monaten des Jahres 2024. Die Offenlage und die anschließende Bearbeitung werden sich dann nochmal bis ins Frühjahr hinziehen.

Das Kaufinteresse ist nach wie vor sehr groß. Derzeit gibt es weiterhin 19 Interessenten. Die Unsicherheit auf dem Baumarkt hat zu 8 Absagen geführt, dennoch sind wieder 7 neue Anfragen hinzugekommen.

Über Baubeginn oder über Parzellierungen und Verkäufe können wir keine Aussage machen, da wir derzeit nicht das Ergebnis der 2. Offenlage abschätzen können.

TOP 10: Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025
Vorlage: 2-0309/23/11-017

Sachverhalt:

In der 3. Bündelausschreibung Erdgas wurden für die Abnahmestellen der Ortsgemeinde Feusdorf keine Angebote abgegeben. Daraufhin wurde für das Jahr 2023 mit dem Grundversorger EVM ein Jahresvertrag abgeschlossen. Für die Jahre 2024/2025 steht daher eine Nachbeschaffung an.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 250 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die Erdgaslieferung wird im offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Lieferpreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tage im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Lieferpreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Ortsgemeinde ab dem 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle notwendigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich weiterhin zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen: **Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 1

TOP 11: Anfragen, Verschiedenes

Sachverhalt:

Sperrung Turm Naturspielplatz

Sachstand: Schreinerei Assenmacher soll prüfen, welches Holz für die Reparatur des Turms genommen werden soll.

Zertifizierte Holzhackschnitzel für den Kindespielplatz als Fallschutz

Lt. H. Schümmer aus Hürtgenwald können die Holzhackschnitzel nur in größeren Mengen geliefert werden. Es gibt Lieferschwierigkeiten wegen des Aufwands sowie Personalmangels.

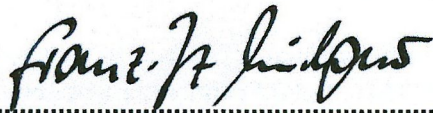
Sendemasten

Für den 5G Sendemast wurde mit der Gemeinde Esch ein Standort gefunden.

Esch hat sich im Benehmen mit Feusdorf auf einen Standort von der Grillhütte aus ca. 50 m Richtung Feusdorf auf Höhe im Wald geeinigt.

Bis Ende 2022 mussten die Firmen einen Standort angeben. Gebaut wird allerdings nicht vor 2025/2026.

Für die Richtigkeit:



.....
Franz-Josef Hilgers
(Vorsitzender)



.....
Tanja Bach
(Protokollführerin)

Wirtschaftsplan 2024

(nur für den internen Gebrauch)

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	108 GDE Feusdorf

Ausdruck vom: 20.09.2023 11:22:52
Planversion: A-Plan 19.07.2023

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	320	0	9.700	
Verkauf	300	21.889	0	
Ergebnis Holz		21.889	9.700	12.189
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung			3.800	-3.800
Waldpflege			2.800	-2.800
Waldschutz gegen Wild			1.500	-1.500
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			1.000	-1.000
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			1.700	-1.700
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb		8.604		8.604
Waldkalkung				
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		8.604	10.800	-2.196
Ergebnis Forstbetrieb variabel		30.493	20.500	9.993
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune		200	6.800	-6.600
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		200	6.800	-6.600
Betriebsergebnis nach LWaldG		30.693	27.300	3.393

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	-10 €
---	--------------

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankabfrage: 20.09.2023 11:47:56

Ausdruck vom: 20.09.2023 11:52:15

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	108 GDE Feusdorf
Besteuerungsart	regelbesteuert

Forsteinrichtungsdaten	
Hiebsatz pro Jahr	481 fm
Holzboden (HoBo)	85,7 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	5,6 fm / ha

(Stichtag: 01.10.2022, aktualisiert: 01.10.2022)

Beträge ohne MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €
Holz								
Produktion	320		9.700	-9.700	-30,3	-18.200	-19.576	
Verkauf	300	21.889		21.889	73,0	36.236	53.350	
Ergebnis Holz		21.889	9.700	12.189	142,2	18.036	33.774	
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	3,7							
Sonstiger Forstbetrieb								
Sachgüter								
Waldbegründung			3.800	-3.800	-12,7	-3.200	-2.283	
Waldflege			2.800	-2.800	-9,3	-900	-1.841	
Waldschutz gegen Wild			1.500	-1.500	-5,0	-1.100	-257	
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			1.000	-1.000	-3,3	-900	-120	
Naturschutz und Landschaftspflege								
Erholung und Walderleben								
Umweltbildung								
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)			1.700	-1.700	-5,7	-1.800	-1.255	
Wegeunterhalt								
Leistungen für Dritte								
Fördermittel (Forstbetrieb)		8.604		8.604	28,7	100,4	1.934	
Übriges						-2.250	-560	
Waldkalkung								
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		8.604	10.800	-2.196	-7,3	-10.150	-4.381	
Ergebnis Forstbetrieb variabel		30.493	20.500	9.993	33,3	7.886	29.393	
Beträge der Kommune								
Beträge der Kommune		200	6.800	-6.600	-22,0	-6.700	-5.525	
Abschreibungen		200						
Ergebnis Beträge der Kommune			6.800	-6.600	-22,0	-6.700	-5.525	
Betriebsergebnis nach LWaldG		30.693	27.300	3.393	11,3	1.186	23.868	

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2024

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 08.09.2023 10:12:17

Ausdruck vom: 08.09.2023 12:16:32

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2022, aktualisiert: 01.10.2022)

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	108 GDE Feusdorf

Hiebsatz pro Jahr	481 fm
Holzboden (HoBo)	85,7 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	5,6 fm / ha

Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

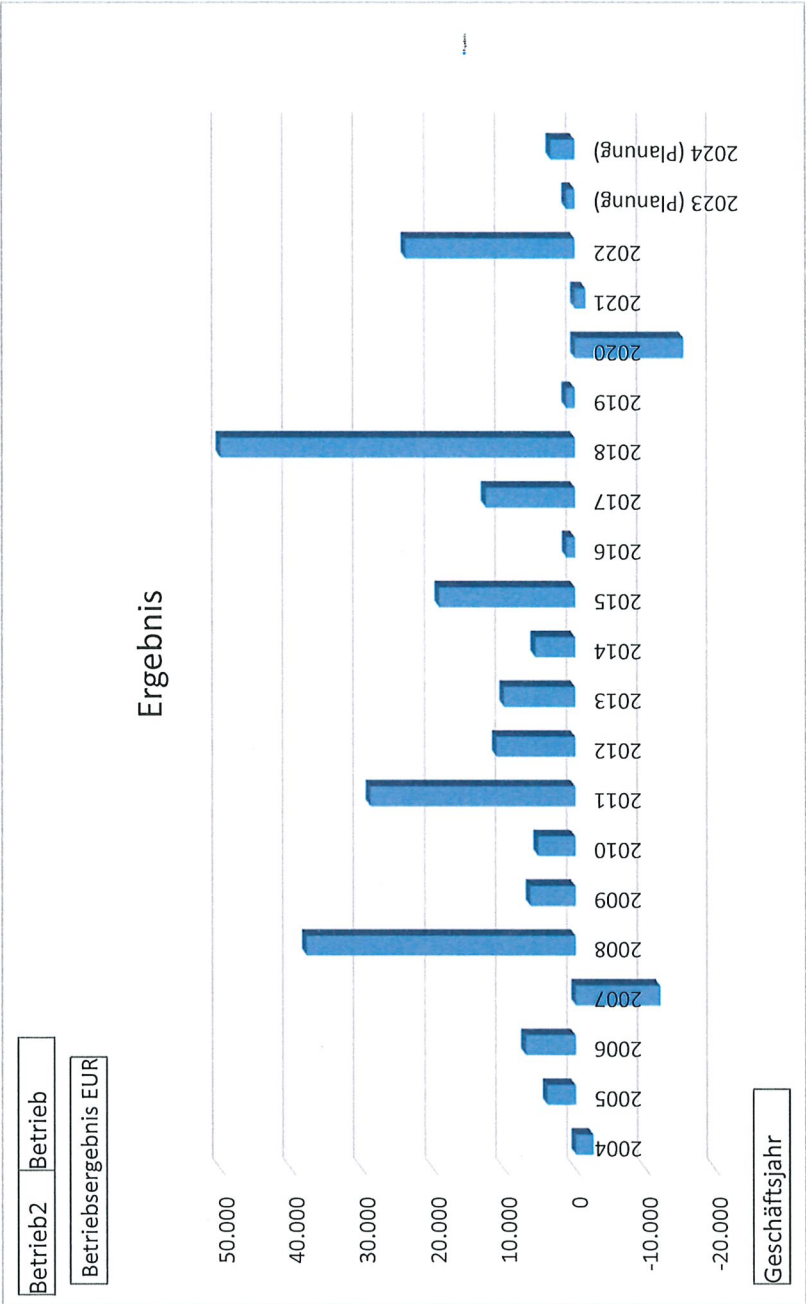
A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ÜLh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ		7	86	21	300	33	29	5	481
Summe IST		0	0	0	0	0	0	0	0
Durchschnitt IST/GJ		0	0	0	0	0	0	0	0
Planung 2023		12	168	24	281	0	56	0	541
Planung 2024		0	112	0	208	0	0	0	320

Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Feusdorf

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	-2.477
2005	3.997
2006	7.010
2007	-12.003
2008	37.844
2009	6.353
2010	5.216
2011	28.818
2012	11.083
2013	9.997
2014	5.614
2015	19.123
2016	1.200
2017	12.567
2018	49.975
2019	1.214
2020	-15.525
2021	-1.455
2022	23.868
2023 (Planung)	1.186
2024 (Planung)	3.393
Gesamtergebnis	196.998



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde Feusdorf

Wirtschaftsjahr 2024

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk Maumené		200,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		200,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	2.000,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	300,00
Waldbrandversicherung	56419000	100,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	100,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	4.000,00
Umlage Forstverband Obere Kyll	54431000	300,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		6.800,00

Wirtschaftsplan 2024

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 20.09.2023 11:47:56

Ausdruck vom: 20.09.2023 11:52:15

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	108 GDE Feusdorf
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	200	
			414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	8.604	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		6.800
55510 Ergebnis					8.804	6.800
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	21.889	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		263
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		8.187
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		1.250
55511 Ergebnis					21.889	9.700
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		500
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		500
55513 Ergebnis					0	1.000
55519	Biologische Produktion	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		100
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.500
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		6.500
55519 Ergebnis					0	8.100
55522	Infrastruktur	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.500
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		200
55522 Ergebnis					0	1.700
Gesamtergebnis					30.693	27.300

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

Adressen - Ortsgemeinde Feusdorf

Anzahl:	PLZ:	Ortsname:	Straße:	HNr.:
1	54584	Feusdorf	Jagdhütte	1
2	54584	Feusdorf	Waldhof	1

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Feusdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom 27.09.2023

Neufassung ab 01.01.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Feusdorf in seiner Sitzung am 27.09.2023 die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Feusdorf erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtig ist, wer in der Ortsgemeinde Feusdorf eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
- (4) Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als drei Monate abgestellt werden.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Für Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II.BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl.I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl.I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die gezahlte Netto-Standplatzmiete. Bei Eigennutzung (Nutzung auf dem eigenen Grundstück) ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Netto-Standplatzmiete im Sinne von Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 16 Prozent des jährlichen Mietaufwandes.
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 1. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteiljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die

Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die im Sinne von § 2 Absatz 4 genutzt werden, sind zur Mitteilung entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 7

Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Veränderungen an dem Innehaben der Wohnung bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Wohnung, Nießbrauch oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
 - b) bzw. die Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - c) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurde und an welche Person die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und des Baujahres, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.
- (3) Die in § 6 Absatz 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche sowie des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Absatz 2) bzw. der jährlichen Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Übermittlung von Daten

- (1) Die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein übermittelt gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz vom 08.05.2018 der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Feusdorf gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,

- Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten/Liegenschaftskataster.
 - Wasserverbrauchsabrechnungen
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Feusdorf befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 27.09.2023 über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22.05.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.11.2011 tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Feusdorf, den 27.09.2023

Franz-Josef Hilgers, Ortsbürgermeister

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Ausschreibungskonzeption -

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Verbandsgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten einschließlich ihrer jeweiligen Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften eine Sonder-Bündelausschreibung Erdgas an für die **Abnahmestellen, die bis Ende 2023 vertragsfrei** werden. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Kommunalberatung RP GmbH. Mit der Teilnahme ist keine eigene Ausschreibung für die Erdgaslieferung mehr erforderlich.

1. Das Wichtigste vorab in Kürze:

- **Lieferzeitraum:** 1.1.2024, 6.00 Uhr bis zum 1.1.2026, 6.00 Uhr (feste Vertragslaufzeit).
- Zur **operativen Durchführung** beauftragen die Teilnehmer unmittelbar die **Kommunalberatung** Rheinland-Pfalz GmbH (KB); der zu erbringende Leistungsumfang ist im Auftrag beschrieben (Anlage 1).
- **Beauftragung und Bevollmächtigung** der KB mit entsprechendem **Ratsbeschluss** und unter Verwendung der vorgegebenen **Formulare**. Die Frist hierfür ist der **16. Juni 2023**.
- Das **Grundentgelt** für die Teilnahme beträgt 250,00 Euro für bis zu 4 Abnahmestellen; für die 5. und jede weitere Abnahmestelle kommt ein **Zuschlag** von 15,00 Euro hinzu; jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.
- Das Beschaffungsmodell erfolgt – wie bisher – in Form einer **strukturierten Beschaffung**; dieses wurde nach den **Erfahrungen aus 2022 angepasst** (z. B. Mehr-/Minder mengenregelung; Risikostreuung bzgl. Preisbildung). Für 2024 bildet der Lieferpreis sich Anfang Dezember auf Basis des Angebotspreises und der tatsächlichen Preisentwicklung (Mittelwert von rund 45 Handelstagen) seit der Angebotsabgabe. Für 2025 gilt das analog mit dem Unterschied, dass die tatsächliche Preisentwicklung eines ganzen Jahreszeitraums herangezogen wird (Oktober 2023 bis September 2024). Dies dient der Risikostreuung. Die Mehr-/Minder mengenregelung liegt nun bei 95 % - 105 %.
- Die **Daten** über **Abnahmestellen** und prognostizierte **Verbräuche** werden im Vorgriff zur Beauftragung bilateral zwischen der kommunalen Verwaltung und switch.on (von der KB beauftragter Dienstleister) neu erfasst (Neuteilnehmer) bzw. auf Basis der bereits vorliegenden Unterlagen abgeglichen (Teilnehmer an der 5. BA). Diese Unterlagen müssen **spätestens bis Anfang Juli 2023** finalisiert sein.
- Die Ausschreibung umfasst wie auch **Bioerdgas**.
- Zur **Zuschlagserteilung** ist die **KB bevollmächtigt**, die dazu ein **Vergabegremium** bildet.
- Soweit eine **Kündigung des laufenden Vertrags** zum 31.12.2023 erforderlich sein sollte, ist das Sache jedes einzelnen Teilnehmers (und nicht der KB).

2. Grundstrukturen der gemeinsamen Beschaffung

- **Vergabeverfahren:** Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 VgV gebündelt für alle Abnahmestellen und prognostizierten Verbrauchsmengen durch die von jedem einzelnen Teilnehmer damit beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, die sich wiederum dem aus allen vorherigen Bündelausschreibungen bekannten Dienstleister switch.on bedient.
- **Beschaffungsmodell:** Das Grundprinzip der strukturierten Beschaffung wird beibehalten. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Lieferpreis sich erst nach der Erteilung des Zuschlags anhand der Börsenpreise bildet, die an vorab definierten Terminen ermittelt werden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist bei den Anbietern akzeptiert. Geändert wurde gegenüber 2022 im Wesentlichen die diese vorab definierten Termine sowie die Mehr- und Mindermengenregelung. Siehe weiter unten.
- **Bioerdgas:** Wie bisher besteht das Angebot, Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas auszuschreiben. Jeder Teilnehmer hat vorab festzulegen, für welche Abnahmestellen die Beschaffung von Bioerdgas erfolgen soll. Alles Weitere dazu finden Sie in **Anlage 4**.
- **Mehr- und Mindermengenregelung:** Die Ausschreibung basiert auf jährlichen Abnahmemengen, die für jede Abnahmestelle einzeln prognostiziert werden. Die tatsächliche Abnahmemenge weicht (zwangsläufig) davon ab. Die Mehr- und Mindermengenregelung regeln, für welche Korridor um die Prognose herum der angebotene Preis gilt. Bei Über- oder Unterschreitung dieses Korridors entstehen für den Gaslieferanten in der Regel Mehrkosten, weil er fehlende Gasmengen kurzfristig am Spotmarkt zukaufen bzw. überschüssige Mengen dort vermarkten muss. Diese Mehrkosten kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.
In Zeiten volatiler Energiemärkte bergen weite Korridore ein höheres wirtschaftliches Risiko und waren 2022 ein maßgeblicher Grund für fehlende Angebote. Daher wird in der vorliegenden Ausschreibung dieser Korridor eng gefasst und liegt zwischen 95% bzw. 105% der Verbrauchsprognose.
Daher ist es ratsam, die Verbrauchsprognose so genau wie möglich vorzunehmen.
- **Losbildung:** Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet.
- Der **Angebotspreis** ist der reine Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit kann (wird) sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten je nach Verteilnetzbetreiber regional unterscheiden.
- **Zuschlagsentscheidung:** Mit der Teilnahme bevollmächtigt jeder Teilnehmer die Kommunalberatung mit der Erteilung des Zuschlags. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien. Der Zuschlag ist

für alle Teilnehmer verbindlich.

Die Entscheidung über den Zuschlag trifft ein **Vergabegremium** aus Vertretern der KB, des GStB sowie aus der Mitgliedschaft (noch einzurichten).

- **Zuschlagskriterien:** Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis, d.h. der reine Energielieferpreis (ohne Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben).
- **Lieferpreis:** Der Lieferpreis für 2024 und 2025 steht jeweils Anfang Dezember des Vorjahres fest. Er ist – wichtig – **nicht identisch mit dem Angebotspreis!** Denn zur Ermittlung des Lieferpreises wird der Angebotspreis an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst. Bisher geschah dies auf Basis der Börsenpreise an zwei Terminen im Oktober und November, künftig für das Lieferjahr 2024 an rund 45 Terminen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende November 2023) und für 2025 anhand eines ganzen Jahreszeitraums (Oktober 2023 bis September 2024). Dadurch wird das Risiko, ein ungünstiges Marktumfeld mit hohem Börsenpreis zu „erwischen“ deutlich verringert (Risikostreuung). Dieses Verfahren betrifft nur den Arbeitspreis, nicht den Grundpreis. Hinzu kommen dann noch – wie oben geschildert – die Netznutzungsentgelte, Steuern und Umlagen.
- **Liefervertrag:** Mit Erteilung des Zuschlags kommt für jeden einzelnen Teilnehmer der für das jeweilige Los ausgeschriebene Liefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten von der KB je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Erdgasliefervertrages. Der **Liefervertrag** muss **nicht mehr unterzeichnet** werden.

3. Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB); Leistungen der KB

Mit der Beauftragung und Bevollmächtigung übernimmt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB) anstelle jedes einzelnen Teilnehmers sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung und damit Abschluss des jeweiligen Erdgasliefervertrages.

Die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgen nach entsprechendem Ratsbeschluss unter Verwendung des vorgegebenen Vertragstextes, siehe unten unter 4.

Die Leistungen der KB und der von ihr beauftragten Dienstleister decken im Wesentlichen das gleiche Spektrum ab wie bei den bisherigen Bündelausschreibungen. Sie umfassen die im Auftrag unter III. bzw. VI. gelisteten Aufgaben und Leistungen (siehe **Anlage 1**). Diese umfassen im Wesentlichen

1. die Koordination und Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens namens und im Auftrag der Teilnehmer,
2. die Erstellung und Veröffentlichung der vollständigen Vergabebekanntmachung auf Basis der dafür von den Teilnehmern freigegebenen Datengrundlage (Liste der Abnahmestellen),
3. die Sichtung und Wertung der Angebote, die Erstellung eines Ergebnisberichts und die Erteilung des für die Teilnehmer verbindlichen Zuschlags sowie
4. die dementsprechende Ausfertigung der Lieferverträge.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (soweit diese erforderlich sein sollte) sowie die Vertragskontrolle während der Laufzeit. Diese hat jeder Teilnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen. Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4. Teilnahme an der Bündelausschreibung; Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer

Die Aufgaben bzw. Pflichten der Teilnehmer an der gebündelten Ausschreibung bestehen im Wesentlichen darin:

1. die Kommunalberatung mit der Durchführung der gebündelten Ausschreibung zu **beauftragen** und ihr alle dazu erforderlichen **Vollmachten** zu erteilen,
2. das vereinbarte **Entgelt** zu zahlen,
3. alle für die Durchführung der Ausschreibung erforderlichen **Unterlagen, Informationen und Daten** fristgerecht gemäß dem aus der Ausschreibungskonzeption ersichtlichen Zeitplan zur Verfügung zu stellen, insbesondere die vollständigen Angaben über sämtliche zu beliefernden Abnahmestellen sowie eine möglichst realistische Verbrauchsprognose gemäß dem Merkblatt zur Datenerfassung (**Anlage 3**; dazu gehört auch die Mitteilung über jegliche Änderungen während des Lieferzeitraums) sowie
4. in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass alle zu beliefernden Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind. Für eine evtl. erforderliche **Kündigung** ist jeder Teilnehmer **selbst verantwortlich**.

Alle Teilnehmer verpflichten sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und verpflichten sich zur Abnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.

Zu 1. Beauftragung

Frist für die Teilnahme an dieser Bündelausschreibung ist

16. Juni 2023

Für die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgt ausschließlich anhand der vorgegebenen Formblätter.

Vollständig vorzulegen bzw. zu erledigen sind bis zur o. g. Frist:

1. die verbindliche, unterzeichnete und gesiegelte Beauftragung, die auch alle notwendigen Vollmachten enthält (**Anlage 1**);
2. die unterschriebene und gesiegelte Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 2**).
3. die vollständige Angabe der Kontakt- und Vertragsdaten über folgendes Online-Tool

<https://www.umfrageonline.com/c/wjhk4fer>

Zu 2. Entgelt

Das **Entgelt** besteht aus einem Grundentgelt für bis zu 4 Abnahmestellen je Teilnehmer sowie einem Zuschlag für jede 5. und weitere Abnahmestelle je Teilnehmer.

Das **Grundentgelt** beträgt **250,00 Euro** je Teilnehmer (Kommune, EigB, AöR, ZwV)

Der **Zuschlag** beträgt **15,00 Euro** je Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle

Zu 3. Datenerfassung

Die Datenerfassung unterscheidet sich danach, ob bereits der Teilnehmer an der im Jahr 2022 durchgeführten 3. Bündelausschreibung Erdgas teilgenommen hat oder nicht.

Für alle Teilnehmer gilt:

Anders als bisher kann die Datenerfassung bzw. der Abgleich der Daten über die Abnahmestellen und prognostizierten Verbräuche bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung im Rat bzw. zur Auftragserteilung erfolgen. Damit kann Zeit gewonnen werden, erfordert aber zugleich, dass die insoweit vorläufigen Angaben nach der Beschlussfassung bzw. Auftragserteilung nochmals bestätigt oder ggf. angepasst werden müssen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bei den einzelnen Teilnehmern, d. h. diese sind dafür letztverantwortlich, dass alle zur Ausschreibung vorgesehenen Abnahmestellen korrekt und verbindlich in der Liste der Abnahmestellen, die der zur Erstellung der Vergabeunterlagen dient, erfasst werden und der Kommunalberatung übermittelt werden.

Im Zuge des Datenabgleichs wird dann auch nochmal abgefragt, für welche Abnahmestellen Normalgas oder Bioerdgas beschafft werden soll.

Sollte im Einzelfall die Laufzeit einzelner Verträge noch bis Ende 2024 laufen, können auch solche Abnahmestellen im Ausnahmefall mit in diese Ausschreibung aufgenommen werden. Dazu ist in der Kontrollliste als Lieferbeginn der 01.01.2025 einzutragen.

Alle Teilnehmer haben die Liste der Abnahmestellen mit allen erforderlichen Angaben abschließend und verbindlich freizugeben; Frist hierfür ist der 10. Juli 2023.

Wichtig: Sollten Sie in dem Zeitraum bis zum 10. Juni bzw. bei späterer Auftragserteilung bis zum 20. Juni keine Kontrollliste erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei der Teilnehmerverwaltung (Kontaktdaten ganz am Ende).

Besonderheiten für Altteilnehmer:

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas erhalten nach der Auftragserteilung per E-Mail eine Aufstellung der bereits registrierten Abnahmestellen, für die im Sommer 2022 kein Angebot eingegangen war (1. Kontrollliste). Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Liste zu überprüfen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, auch in Bezug auf ggf. neu hinzugekommene bzw. weggefallenen Abnahmestellen.

Besonderheiten für Neuteilnehmer:

Während die Datenerfassung für die Teilnehmer an der 3. Bündelausschreibung im Wesentlichen auf Grundlage der bereits vorliegenden Rechnungsdaten erfolgen kann, müssen die Daten aller Neuteilnehmer erstmals neu erfasst werden; siehe hierzu ausführlich das Merkblatt **Anlage 3**). Auch die Neuteilnehmer erhalten nach der Datenerfassung eine Kontrollliste, die wie oben beschrieben abschließend und verbindlich freizugeben ist.

Zu 4. Rechtzeitige Kündigung der laufenden Verträge

In diese Ausschreibung können ausschließlich **vertragsfreie** Abnahmestellen aufgenommen werden.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (so weit diese erforderlich sein sollte). Jeder Teilnehmer an dieser gebündelten Ausschreibung hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die von ihm in die Ausschreibung eingebrachten Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind und die dafür **ggf. notwendigen Kündigungen selbst fristgerecht zu veranlassen**.

Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

5. Zeitplan

Abweichend von den bisherigen Verfahren wird das Verfahren als offenes Verfahren durchgeführt (daher kein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb). Die Datenerfassung kann (und soll) bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung über die Beauftragung erfolgen.

April 2023	Information der Kommunen und Bereitstellung aller Unterlagen, die für die Beauftragung der Kommunalberatung erforderlich sind.
bis spät. 16. Juni	Verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung nach vorheriger Beschlussfassung.
bis spät. Ende Juni	Datenerfassung: Erstellung und Abgleich der Liste der Abnahmestellen; Finale Festlegung, für welche Abnahmestellen Bioerdgas beschafft werden soll.
bis spät. 10. Juli 2023	Freigabe der jeweiligen Liste der Abnahmestellen durch jeden einzelnen Teilnehmer.
21. Juli 2023	Spät. Termin für eine Entscheidung über einen Stopp des Ausschreibungsverfahrens aufgrund schädlicher Entwicklungen auf den Energiemärkten.
24. Juli 2023	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe
24. August 2023 11.00 Uhr	Angebotsfrist gemäß § 15 VgV (offenes Verfahren) Öffnung der Angebote
bis 8. Sept. 2023	Auswertung der Angebote und Erstellung des Ergebnisberichts
15. Sept. 2023	Entscheidung über den zu erteilenden Zuschlag
bis 18. Sept. 2023	Information der nicht berücksichtigten Bieter
29. Sept. 2023	Erteilung des Zuschlags
2. Okt. 2023	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
30. Okt. 2023	Bekanntmachung über vergebenen Auftrag gemäß § 39VgV
Okt./ Nov. 2023	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2024
1. Jan 2024, 6.00 h	Lieferbeginn
Okt. 2023 bis Spt. 2024	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2025
1. Jan. 2026, 6.00 h	Ende der Vertragslaufzeit

6. Kontaktdaten

Zentrale E-Mail-Adresse für diese Bündelausschreibung

Energiebeschaffung@kb-rlp.de

Direkte Ansprechpartner

In allen Grundsatzfragen:

Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 127 0172 8466979 traetz@gstbrp.de

Auftrags- und Teilnehmerverwaltung und Entgeltzahlungen

Frau Angelique Schaffner, Kommunalberatung RP

06131 2398 185 E-Mail über zentrales Postfach, s. o.

In allen energiewirtschaftlichen und technischen Fragen

(insbesondere Abnahmestellen, Beschaffungsverfahren und Preisbildung)

Carsten Michael, switch.on energy + engineering gmbh

05242 18215 84 daten@switch-on.de

Vergaberecht, Vergabeverfahren

Simon Layher, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 185 slayher@gstbrp.de

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Merkblatt Bioerdgas -

1. Allgemeines und Grundsätze

- Aufgrund besonderer Anforderungen, z.B. aus dem Gebäudeenergiegesetz, besteht im Einzelfall Bedarf und Nachfrage nach Erdgas, dem eine Mindestanteil an Gas aus biogener Quelle beigemischt ist (sog. Biogas aus Biogasanlagen, in der Regel Methan). Dieses Gasgemisch wird als Bioerdgas bezeichnet.
- Daher wird auch in dieser Ausschreibung wieder ein **Bioerdgas-Los** gebildet. Es beinhaltet die Lieferung von **Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas**.
- Sollte im Einzelfall Bedarf nach der Lieferung von Erdgas mit einem höheren Mindestanteil an Biogas bestehen, bitten wir das zeitnah an unseren Dienstleister switch.on mitzuteilen über daten@switch-on.de. Hier ist dann je nach Nachfrage zu entscheiden, wie aus diesem Bedarf Lose gebildet werden können.

2. Besondere Anforderungen an den Biogas-Anteil und an die Zertifizierung

- Als **Biogas** wird definiert jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne von § 2 und § 3 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) gewonnen wird.
- Solches Biogas ("Biomethan") oder sonstige gasförmige Biomasse kann nach einer entsprechenden Aufbereitung **in das Erdgasnetz eingespeist** werden. Das danach aus einem Gasnetz entnommene Gas **gilt dann als Bioerdgas** (oft auch als Biomethan bezeichnet), wenn und soweit der geforderte Mindestanteil bezogen auf die Gesamtmenge des entnommenen Bioerdgases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Bioerdgases von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind, die den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen genügen.
- Das Bioerdgas erfüllt zusätzlich die Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08.August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Anlage 4

- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Biogas zu erfolgen, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Biogas muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Lieferant von Bioerdgas hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an das gelieferte Biogas unaufgefordert zu erbringen. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

3. Mehrkosten

- Wie jedes Erdgas unterliegt der Marktpreis auch von Bioerdgas grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage).
- Bisher (d.h. bis 2021) war Biogas bereits in der Herstellung bzw. wegen der erforderlichen Zertifizierung in aller Regel deutlich teurer als fossiles Erdgas z.B. aus Russland. Diese Preisrelation hat sich bekanntlich verändert. Allerdings haben sich auch die Herstellungskosten für Biogas wegen auch gestiegener Substratpreise z.T. deutlich erhöht.
- Aktuell (Ende April 2023) verlangt der Markt bei Privathaushalten Aufschläge für Biogas in Höhe von etwa 0,5 bis 1 ct/kWh (z.B. Check24.de). Aber auch diese Aufschläge sind volatil geworden, so dass eine Abschätzung bzw. Prognose der tatsächlichen Lieferkosten aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation faktisch nicht möglich ist.